



Tarifreglement

Gültig ab 01.02.2024

Tarife der Spitex-Leistungen

Die Spitex-Dienstleistungen lassen sich unterteilen in

1.0 Kassenpflichtige Angebote (ambulante Pflege und ambulante Akut- und Übergangspflege)

2.0 Nicht-kassenpflichtige Angebote

1.1 Kassenpflichtige Leistungen

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die dafür notwendige Bedarfsabklärung.

1.2 Ambulante Pflege

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) pro Stunde:

Abklärung, Beratung, Koordination	Fr. 76.90
Untersuchung und Behandlung	Fr. 63.00
Grundpflege	Fr. 52.60

Pro Einsatz werden minimal 10 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet.

Klientinnen und Klienten beteiligen sich bei ärztlichen verordneten, pflegerischen Leistung mit 20% der Tarife der Krankenversicherer an den Kosten, jedoch max. Fr. 15.35 pro Tag.

Bei hauswirtschaftlichen Leistungen oder bei fehlender ärztlicher Verordnung gehen die Kosten gemäss Tarifreglement vollumfänglich zu Lasten der Klientinnen und Klienten.

Die Restfinanzierungen übernehmen die Gemeinden.

2.1 Nicht-kassenpflichtige Leistungen

Die obligatorische Krankenversicherung deckt keine hauswirtschaftlichen Leistungen und keine Pflegeleistungen, die nicht in der Kranken-Leistungsverordnung (KLV) aufgelistet sind.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen bezahlen die Klientinnen und Klienten grundsätzlich selber. Die Preise legen die Spitex-Organisationen in Absprache mit den Gemeinden resp. den Kantonen fest. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden; wer keine Überraschung erleben will, kontaktiert vorgängig seine Krankenversicherung.

Ungedeckte Spitex-Leistungen können unter Umständen über Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden. Menschen im AHV-Alter haben zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung; Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen respektive der Sozialberatungen der Gemeinden erhältlich.

2.2 Tarife nicht-kassenpflichtige Leistungen Spitex Muri und Umgebung

Abklärung und Beratung Hauswirtschaft	Fr. 50.00 /h	
Hauswirtschaftliche Leistungen	Fr. 40.00	Nichtmitglieder
	Fr. 35.00	Mitglieder

Wegpauschalen pro Einsatz (Hin- und Rückweg)

Wegpauschalen	Fr. 06.00	Nichtmitglieder
Wegpauschalen	Fr. 05.00	Mitglieder

(die Karenzfrist der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate)

Fahrten mit dem Spitex-Auto	Fr. 00.70	pro Km
------------------------------------	------------------	---------------

Fahrten nur im Rahmen einer hauswirtschaftlichen Leistung, Die Mitfahrt muss vorher angemeldet werden, da aus versicherungstechnischen Gründen ein Spitex-Auto benutzt werden muss.

Umtriebsentschädigung für nicht abgesagte Termine	Fr. 60.00
--	------------------

Termine die nicht eingehalten oder nicht mind. 24. Std. vor dem Einsatz abgesagt werden. (ausser Notfälle)

Spezielle Dienstleistungen	Fr. 52.00	pro Stunde
-----------------------------------	------------------	-------------------

Medikamente oder Material besorgen, gewünschte Kontrollanrufe, allgemeine Hilfe die nicht von der Krankenkasse sowohl auch nicht von der Zusatzversicherung übernommen werden.

Ergänzungsleistungen

Die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause werden den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV zurückerstattet, sofern sie nicht bereits durch eine Versicherung abgedeckt sind.

Auch AHV- und IV Rentnerinnen und –Rentner, die keine Ergänzungsleistungen erhalten, können Anspruch auf die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten haben, wenn wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Anträge sind bei den zuständigen Ergänzungsleistungs-Stellen einzureichen. Diese befinden sich in der Regel bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichte, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Sich-setzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet.

Die Anträge für Hilflosenentschädigung sind der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen. Die Antragsformulare können auf www.ahv-iv.ch heruntergeladen werden.

Die Hilflosenentschädigung können Bezügerinnen und Bezüger von Altersrente oder Ergänzungsleistungen der AHV und Betroffene im erwerbsfähigen Alter beantragen.

Mitgliedschaft Verein Spitex Muri und Umgebung

Unter dem Namen Spitex Muri und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art 60ffr. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig organisiert, sowie politisch und konfessionell neutral.

Näheres ist in den Vereinsstatuten zu entnehmen.

Jahresbeitrag Mitgliedschaft 40 Fr.

Die Vereinsmitglieder haben in Bezug von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, eine Preisreduktion.